

Protokoll 113. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 24. August 2016, 17.00 Uhr bis 20.46 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Roger Bartholdi (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 121 Mitglieder

Abwesend: Kurt Hüssy (SVP), Albert Leiser (FDP), Derek Richter (SVP), Christine Seidler (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2016/255](#) Eintritt von Duri Beer (SP) anstelle der zurückgetretenen Rebekka Wyler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018
3. [2016/243](#) * Weisung vom 29.06.2016: Kultur, Museum Haus Konstruktiv – Stiftung für konstruktive, konkrete und konzeptuelle Kunst, Beiträge 2017–2020 STP
4. [2016/244](#) * Weisung vom 29.06.2016: Stadtentwicklung, Quartiervereine der Stadt Zürich, Beiträge 2017–2020 STP
5. [2016/245](#) * Weisung vom 29.06.2016: Kultur, Zürcher Festspielstiftung, Beiträge 2017–2020 STP
6. [2016/246](#) * Weisung vom 29.06.2016: Kultur, Pavillon Le Corbusier, Erhöhung Objektkredit für die Verlängerung des Museumsinterimsbetriebs 2017 sowie jährlich wiederkehrende Beiträge ab 2019 STP
7. [2016/247](#) * Weisung vom 29.06.2016: Motion von Gabriela Rothenfluh (SP) und Dr. Esther Straub (SP) betreffend Areal an der Ecke Hofwiesen-/Wehntalerstrasse, Erstellung einer kommunalen Wohnsiedlung oder einer Überbauung durch eine gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft, Bericht und Abschreibung FV
8. [2016/248](#) * Weisung vom 29.06.2016: Gesundheits- und Umweltdepartement, Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung», Ablehnung VGU

9.	2016/249	*	Weisung vom 29.06.2016: Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon, Teilrevision mit Umweltverträglichkeitsbericht, Zürich-Oerlikon, Kreis 11	VHB
10.	2016/256	*	Weisung vom 06.07.2016: Gesundheits- und Umweltdepartement, Diverse Darlehen an private gemeinnützige Institutionen des Gesundheits- und Alterswesens, Rückwirkende Ergänzung der Darlehensverträge mit einer Forderungsverzichtsklausel, Delegation der Zuständigkeit an den Stadtrat	VGU
11.	2016/264	*	Weisung vom 08.07.2016: Kultur, Verein Tanzhaus Zürich, Beiträge ab 2019	STP
12.	2016/266	*	Weisung vom 13.07.2016: Liegenschaftsverwaltung, Ersatzneubau Wohnsiedlung Hardau I, Quartier Aussersihl, Projektierungskredit	FV VHB
13.	2016/267	*	Weisung vom 13.07.2016: Sozialdepartement, Pro Infirmis Zürich, Beiträge 2017–2020	VS
14.	2016/268	*	Weisung vom 13.07.2016: Sozialdepartement, Verein ada-zh, Angehörigenberatung Umfeld Sucht, Beiträge 2017–2020	VS
15.	2016/257	* E	Postulat von Jonas Steiner (SP) und Ursula Uttinger (FDP) vom 06.07.2016: Umgestaltung des Bereichs zwischen Dynamo und Oberem Letten zur besseren Nutzung durch die Bevölkerung	VTE
16.	2015/298		Weisung vom 09.09.2015: Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Ueberlandpark, Zürich-Schwamendingen	VHB
17.	2016/41		Weisung vom 03.02.2016: Finanzdepartement, Humanitäre Hilfe im In- und Ausland, Verordnung, Neuerlass	FV
18.	2016/213		Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100, Änderung	
19.	2015/151		Weisung vom 03.06.2015: Postulat von Kathy Steiner (Grüne) und Simone Brander (SP) betreffend Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung, Bericht und Abschreibung	PV
20.	2015/301	A	Postulat von Marianne Aubert (SP) und Simone Brander (SP) vom 09.09.2015: Bewilligung einer Strassenstrichzone auf einzelnen Abschnitten der Langstrasse	PV

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|---|----|
| 21. | 2015/406 | A/P | Motion von Christina Schiller (AL) und Alan David Sangines (SP) vom 16.12.2015:
Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO), Streichung von Art. 19 Abs. 3 betreffend Benutzungsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes | PV |
| 22. | 2015/407 | A | Motion der AL-Fraktion vom 16.12.2015:
Aufhebung der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) | PV |
| 23. | 2016/7 | A | Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 06.01.2016:
Prostitutionsgewerbeverordnung, liberalere Gestaltung der polizeilichen Bewilligungspflicht für Einzelsalons | PV |
| 24. | 2016/89 | | Weisung vom 23.03.2016:
Postulat von Urs Fehr (SVP) und Dr. Daniel Regli (SVP) betreffend Verzicht auf die Demontage der blauen Inselschutzpfosten ausserhalb der City, Bericht und Abschreibung | PV |
| 25. | 2016/171 | A | Dringliches Postulat von Markus Knauss (Grüne), Christian Traber (CVP) und 7 Mitunterzeichnenden vom 18.05.2016:
Durchsetzung des Nachfahrverbots in stark belasteten Wohnquartieren, Ausarbeitung eines neuen Konzepts unter Einbezug der betroffenen Bevölkerung | PV |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

2103. 2016/255 Eintritt von Duri Beer (SP) anstelle der zurückgetretenen Rebekka Wyler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 6. Juli 2016 anstelle von Rebekka Wyler (SP 3) mit Wirkung ab 22. Juli 2016 für den Rest der Amtsdauer 2014 bis 2018 als gewählt erklärt:

Duri Beer (SP 3), Politischer Sekretär VPOD und Historiker, geboren am 29. Mai 1974 von Tujetsch/GR, Gutstrasse 113, 8055 Zürich

- 2104. 2016/243**
Weisung vom 29.06.2016:
Kultur, Museum Haus Konstruktiv – Stiftung für konstruktive, konkrete und konzeptuelle Kunst, Beiträge 2017–2020
- Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 11. Juli 2016
- 2105. 2016/244**
Weisung vom 29.06.2016:
Stadtentwicklung, Quartiervereine der Stadt Zürich, Beiträge 2017–2020
- Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 11. Juli 2016
- 2106. 2016/245**
Weisung vom 29.06.2016:
Kultur, Zürcher Festspielstiftung, Beiträge 2017–2020
- Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 11. Juli 2016
- 2107. 2016/246**
Weisung vom 29.06.2016:
Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich, Erhöhung Objektkredit für die Verlängerung des Museumsinterimsbetriebs 2017 sowie jährlich wiederkehrende Beiträge ab 2019
- Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 11. Juli 2016
- 2108. 2016/247**
Weisung vom 29.06.2016:
Motion von Gabriela Rothenfluh und Dr. Esther Straub betreffend Areal an der Ecke Hofwiesen-/Wehntalerstrasse, Erstellung einer kommunalen Wohnsiedlung oder einer Überbauung durch eine gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft, Bericht und Abschreibung
- Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 11. Juli 2016
- 2109. 2016/248**
Weisung vom 29.06.2016:
Gesundheits- und Umweltdepartement, Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung», Ablehnung
- Zuweisung an die SK GUD gemäss Beschluss des Büros vom 11. Juli 2016

2110. 2016/249

Weisung vom 29.06.2016:
Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon, Teilrevision mit Umweltverträglichkeitsbericht, Zürich-Oerlikon, Kreis 11

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 11. Juli 2016

2111. 2016/256

Weisung vom 06.07.2016:
Gesundheits- und Umweltdepartement, Diverse Darlehen an private gemeinnützige Institutionen des Gesundheits- und Alterswesens, Rückwirkende Ergänzung der Darlehensverträge mit einer Forderungsverzichtsklausel, Delegation der Zuständigkeit an den Stadtrat

Zuweisung an die SK GUD gemäss Beschluss des Büros vom 22. August 2016

2112. 2016/264

Weisung vom 08.07.2016:
Kultur, Verein Tanzhaus Zürich, Beiträge ab 2019

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 22. August 2016

2113. 2016/266

Weisung vom 13.07.2016:
Liegenschaftenverwaltung, Ersatzneubau Wohnsiedlung Hardau I, Quartier Aussersihl, Projektierungskredit

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 22. August 2016

2114. 2016/267

Weisung vom 13.07.2016:
Sozialdepartement, Pro Infirmis Zürich, Beiträge 2017–2020

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 22. August 2016

2115. 2016/268

Weisung vom 13.07.2016:
Sozialdepartement, Verein ada-zh, Angehörigenberatung Umfeld Sucht, Beiträge 2017–2020

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 22. August 2016

2116. 2016/257**Postulat von Jonas Steiner (SP) und Ursula Uttinger (FDP) vom 06.07.2016:
Umgestaltung des Bereichs zwischen Dynamo und Oberem Letten zur besseren
Nutzung durch die Bevölkerung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Niklaus Scherr (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2117. 2015/298**Weisung vom 09.09.2015:
Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Ueberlandpark, Zürich-
Schwamendingen**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2095 vom 6. Juli 2016:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne),
Dr. Daniel Regli (SVP), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Adrian Gautschi (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Thomas Schwendener (SVP) stellt namens der SK HBD/SE einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag von Thomas Schwendener (SVP) stillschweigend zu.

Rückkommensantrag
Art. 6 Vorgeschriebener Wohnanteil

Thomas Schwendener (SVP) beantragt namens der SK HBD/SE folgenden neuen Art. 6 Abs. 7:

7 Im Teilgebiet B11 besteht keine Wohnanteilspflicht.

Der Rat stimmt dem Antrag von Thomas Schwendener (SVP) stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; Präsident Thomas Schwendener (SVP), Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Christoph Marty (SVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Ursula Näf (SP), Peter Schick (SVP), Elisabeth Schoch (FDP) i. V. von Heinz F. Steger (FDP), Reto Vogelbacher (CVP)
Minderheit:	Andrea Leitner Verhoeven (AL), Referentin
Enthaltung:	Gabriele Kisker (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 4.

Mehrheit:	Andrea Leitner Verhoeven (AL), Referentin; Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Ursula Näf (SP)
Minderheit:	Reto Vogelbacher (CVP), Referent; Präsident Thomas Schwendener (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Christoph Marty (SVP), Peter Schick (SVP), Elisabeth Schoch (FDP) i. V. von Heinz F. Steger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 46 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der öffentliche Gestaltungsplan «Ueberlandpark», bestehend aus Vorschriften und Situationsplan im Mst. 1:2000, datiert 18. August 2015, wird festgesetzt.
2. Vom Bericht über die Einwendungen, datiert 18. August 2015, wird zustimmend Kenntnis genommen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan «Ueberlandpark» (Vorschriften und Plan) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren betreffend Gestaltungsplan als notwendig erweisen. Zudem ist der Stadtrat ermächtigt, plangrafische Anpassungen vorzunehmen, sofern sich diese als Folge einer Änderung am Einhausungsbauwerk als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
4. Der öGP «Ueberlandpark» wird nachträglich mit einem Sozialbericht über die Auswirkungen auf Grundeigentümer- und Mieterschaft des erfassten Gebiets sowie auf die nähere Umgebung ergänzt.

Öffentlicher Gestaltungsplan «Ueberlandpark»**Zürich-Schwamendingen**

vom 24. August 2016

*Der Gemeinderat,*gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 9. September 2015²,*beschliesst:*

Gestützt auf das städtebauliche Leitbild «Ueberlandpark» vom Mai 2013 wird folgender öffentlicher Gestaltungsplan festgesetzt:

Zweck	<p>Art. 1¹ Mit dem Gestaltungsplan wird die Grundlage für städtebaulich und architektonisch gut gestaltete Überbauungen und Aussenraumgestaltungen im Kontext von Einhausung und angrenzendem Quartier geschaffen.</p> <p>² Insbesondere sollen die Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung geschaffen werden, die auf den Ueberlandpark reagiert, einen Beitrag zu dessen Belebung leistet und ihn in das Quartier einbindet.</p>
Bestandteile und Geltungsbereich	<p>Art. 2¹ Der Gestaltungsplan besteht aus den Vorschriften und dem dazugehörigen Plan im Massstab 1 : 2000.</p> <p>² Die Vorschriften des Gestaltungsplans gelten für den im Plan angegebenen Perimeter.</p> <p>³ Der Geltungsbereich wird in nachstehende Teilgebiete unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. B1 bis B18; b. Ueberlandpark; c. öffentlicher Freiraum Saatlenstrasse; d. Freiraum Süd-Ost.
Geltendes Recht	<p>Art. 3¹ Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung³ im Gestaltungsplangebiet keine Anwendung.</p> <p>² Die Wirkung der Baulinien ist bezüglich der Gebäudehöhe im Gestaltungsplangebiet für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.</p>
Empfindlichkeitsstufen	<p>Art. 4¹ Die Teilgebiete B1 bis B10 und B12 bis B18 werden der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutz-Verordnung⁴ zugeordnet.</p> <p>² Das Teilgebiet B11 wird der Empfindlichkeitsstufe III, im Fall einer Gesamtüberbauung nach Art. 10 der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet.</p> <p>³ Das übrige Gestaltungsplangebiet wird der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.</p>
Nutzweise	<p>Art. 5¹ In den Teilgebieten B1 bis B10 und B12 bis B18 sind nebst Wohnnutzungen nur nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig.</p> <p>² Im Teilgebiet B11 sind nebst Wohnnutzungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig. Publikumsintensive Nutzungen sind nicht zulässig. Im Fall einer Gesamtüberbauung nach Art. 10 sind nur nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig.</p> <p>³ Der Ueberlandpark ist ein öffentlicher Freiraum. In dem im Plan bezeichneten Baubereich Ueberlandpark sind Nutzungen zulässig, die der Bewirtschaftung des Parks dienen (Kiosk, Café, Bistro, Quartiertreff und dergleichen).</p> <p>⁴ Der Freiraum Süd-Ost ist ein öffentlicher Freiraum, der der Erschliessung des Ueberlandparks durch den Langsamverkehr dient. Das Erstellen von weiteren Bauten und Anlagen ist nicht zulässig.</p> <p>⁵ Der öffentliche Freiraum Saatlenstrasse ist Teil des Grünzugs entlang der Saatlenstrasse und dient der Erschliessung des Quartiers durch den Langsamverkehr. Das Erstellen von dafür notwendigen Bauten und Anlagen ist zulässig.</p>
Vorgeschriebener Wohnanteil	<p>Art. 6¹ In den Teilgebieten B1 bis B4, B6 bis B8, B10 und B12 bis B18 gilt ein Wohnanteil von mindestens 90 %.</p>

¹ AS 101.100² Begründung siehe STRB Nr. 794 vom 9. September 2015.³ Bauordnung der Stadt Zürich vom 23. Oktober 1991, Bau- und Zonenordnung, BZO, AS 700.100.⁴ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41.

² In diesen Teilgebieten darf zugunsten von Betrieben und Einrichtungen, die vorwiegend die in einem näheren Umkreis wohnende Bevölkerung mit Produkten oder Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs versorgen, der Mindestwohnanteil auf 75 % herabgesetzt werden.

³ Im Teilgebiet B9 gilt ein Wohnanteil von mindestens 60 %.

⁴ Die Wohnfläche kann innerhalb des Gebäudes und innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 300 m verlegt werden. Eine Weiterverlegung über diesen Umkreis hinaus ist nicht zulässig. Diese Beschränkung ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.

⁵ Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen sind so zu realisieren, dass der vorgeschriebene Wohnanteil bei jedem Zwischenstand eingehalten ist.

⁶ Im Teilgebiet B5 besteht keine Wohnanteilspflicht. Im Fall einer Gesamtüberbauung nach Art. 10 gilt jedoch ein Wohnanteil von mindestens 90 % und es finden Abs. 2, 4 und 5 Anwendung.

⁷ Im Teilgebiet B11 besteht keine Wohnanteilspflicht.

⁸ Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig vom vorgeschriebenen Wohnanteil der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.

Grundmasse,
Höhenkote

Art. 7 ¹ a. Es gelten folgende Grundmasse:

Vollgeschosse max.	4
anrechenbares Untergeschoss*	0
anrechenbares Dachgeschoss max.	1
Gebäudehöhe** max.	14,7 m
Grundgrenzabstand*** min.	5 m
Ausnützung max.	120 %

* vorbehältlich Abs. 5

** vorbehältlich Abs. 3

*** vorbehältlich Abs. 1 lit. d

b. In den Teilgebieten B3 bis B8, B10 bis B13, B15 und B16 bemisst sich der minimale Grenzabstand nach der Hälfte der Gebäudehöhe, beträgt jedoch mindestens 5 m und höchstens 12,5 m.

c. In den erwähnten Teilgebieten hat der minimale Abstand zwischen den Gebäuden ohne Rücksicht auf Grundstücksgrenzen der Summe der halben Gebäudehöhen der sich gegenüberliegenden Bauten zu entsprechen, jedoch höchstens 25 m.

d. Gegenüber dem Freiraum Süd-Ost ist kein Grundgrenzabstand einzuhalten, vorbehalten bleibt Art. 24 Abs. 1.

e. Gegenüber der Einhausung sind Bauten bis maximal auf die Baulinien Nationalstrasse zulässig, vorbehalten bleibt Art. 15.

² Die geschlossene Bauweise ist zulässig.

³ Im Teilgebiet B16 darf die maximal zulässige Höhenkote von 464 m ü. M. nicht überschritten werden. Dachaufbauten im Sinn von Art. 18 Abs. 5 dürfen die Höhenkote übersteigen.

⁴ In den im Plan bezeichneten Bereichen an der Saatlenstrasse sind die Erdgeschosse der Gebäude so auszugestalten, dass diese im Rohbau von der Oberkante des Bodens bis zur Unterkante der Decke eine lichte Höhe von mindestens 4 m aufweisen. Die Tragstruktur hat die Einrichtung grosser Räume zu erlauben.

⁵ Es sind keine anrechenbaren Untergeschosse zulässig, soweit diese nicht ein Vollgeschoss ersetzen.

⁶ Im Baubereich Ueberlandpark, das heisst auf der Einhausung, sind eingeschossige Bauten zulässig.

Stellung der
Bauten

Art. 8 ¹ In den Teilgebieten B3 bis B8 und B10 bis B15 sind die Gebäude quer zur Einhausung und in Zeilenbebauung zu erstellen. Gebäude dürfen Versätze von bis zu 3 m aufweisen.

² Unterteilungen sowie Vor- und Rücksprünge sind möglich, sofern der Charakter der Zeilenbebauung gewahrt bleibt.

³ Im Teilgebiet B14 ist eine Gebäudestellung, die dem Strassenverlauf der Tulpenstrasse folgt, zulässig.

⁴ Im Fall einer Gesamtüberbauung nach Art. 10 finden Abs. 1 und 2 auch für die Teilgebiete B1, B2 und B9 Anwendung.

⁵ Im Teilgebiet B15 ist eine Abweichung von der Zeilenbebauung gestützt auf einen ergänzenden privaten Gestaltungsplan zulässig, sofern dies zu einer gesamthaft besseren städtebaulichen Lösung führt. Der ergänzende private Gestaltungsplan bedarf lediglich der Zustimmung des Stadtrats.

⁶ Punkthochhäuser sind von der Bestimmung zur Stellung der Bauten ausgenommen.

Hochhäuser

Art. 9 ¹ In den Teilgebieten B1 bis B17 sind Hochhäuser mit einer maximalen Gesamthöhe von 40 m zulässig.

² Dachaufbauten im Sinn von Art. 18 Abs. 5 sind zulässig.

Antrittsregelung Gesamtüberbauung

Art. 10 ¹ In den Teilgebieten B1 bis B17 darf nach den Grundmassen gemäss Abs. 2 gebaut werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer des betreffenden Teilgebiets treten mit einem gemeinsamen Baugesuch die Vorschriften für eine Gesamtüberbauung des Teilgebiets an.
- b. Das Baugesuch, mit dem der Antritt erfolgt, muss die Überbauung des gesamten betroffenen Teilgebiets vorsehen (Gesamtüberbauung). Solche Gesamtüberbauungen dürfen bereits überbaute Grundstücke miteinschliessen, vorausgesetzt, die städtebauliche Erscheinung als Ganzes genügt den Anforderungen im Sinn von lit. d.
- c. Eine Gesamtüberbauung kann zudem Parzellen aus einem benachbarten Teilgebiet miteinschliessen, sofern für den verbleibenden Teil des benachbarten Teilgebiets eine Gesamtüberbauung nach diesen Vorschriften möglich bleibt.
- d. Die Gesamtüberbauung und deren Umgebung müssen besonders gut gestaltet sein. Die Gestaltung der Freiräume muss nach einem einheitlichen, übergeordneten Gestaltungskonzept erfolgen.
- e. Die Gebäude haben mindestens dem Minergie-Standard zu entsprechen oder sie übertreffen die Anforderungen der kantonalen Wärmedämmvorschriften um mindestens 20 %.
- f. Wird ein Ausnützungsbonus nach Art. 11 ganz oder teilweise beansprucht, müssen die Gebäude mindestens den Energiewerten des Minergie-P-Eco-Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P- oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, sind diese Energiewerte einzuhalten.
- g. Bei Gesamtüberbauungen, die bereits überbaute Grundstücke miteinschliessen, sind die energetischen Anforderungen nach lit. e und f bezüglich der bestehenden Bauten zu erfüllen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. und
- h. Im Hinblick auf die energetischen Anforderungen nach lit. e, f und g sind die Standards des Vereins Minergie oder die kantonalen Wärmedämmvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gestaltungsplanvorschriften massgebend. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards oder Vorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

² a. Für eine Gesamtüberbauung gelten abweichend von Art. 7 Abs. 1 folgende Grundmasse:

Vollgeschosse max.	7
anrechenbares Untergeschoss*	0
anrechenbares Dachgeschoss max.	1
Gebäudehöhe** max.	25 m
Grundgrenzabstand*** min.	5 m
Ausnützung max.	150 %

* vorbehältlich Art. 7 Abs. 5

** vorbehältlich Art. 7 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 4

*** vorbehältlich Art. 10 Abs. 2 lit. d

- b. Der minimale Grenzabstand bemisst sich im Fall des Antritts nach der halben Gebäudehöhe, beträgt jedoch mindestens 5 m und höchstens 12,5 m.
- c. Der minimale Abstand zwischen den Gebäuden hat ohne Rücksicht auf

	<p>Grundstücksgrenzen der Summe der halben Gebäudehöhen der sich gegenüberliegenden Bauten zu entsprechen, jedoch höchstens 25 m.</p> <p>d. Gegenüber dem Freiraum Süd-Ost ist kein Grundgrenzabstand einzuhalten, vorbehalten bleibt Art. 24 Abs. 1.</p> <p>e. Gegenüber der Einhausung sind Bauten bis maximal auf die Baulinien Nationalstrasse zulässig, vorbehalten bleibt Art. 15.</p> <p>³ Im Weiteren gelten im Fall eines Antritts auch die Vorschriften in Art. 7 Abs. 2 bis 5.</p> <p>⁴ Im Fall des Antritts muss in den Teilgebieten B1 bis B5 die Gebäudefassade ab 14,7 m über dem gewachsenen Boden gegenüber der Baulinie des Herbstwegs um das Mass der Mehrhöhe zurückversetzt werden.</p> <p>⁵ Falls für die Gesamtüberbauung eines Teilgebiets ein privater ergänzender Gestaltungsplan allgemeinverbindlich erklärt wird, kann die Gesamtüberbauung in Etappen realisiert werden. Weicht der ergänzende private Gestaltungsplan nicht von den Vorschriften des vorliegenden Gestaltungsplans ab, bedarf er lediglich der Zustimmung des Stadtrats.</p>
Ausnützungsbonus für die Teilgebiete B1 bis B15	<p>Art. 11 ¹ In einem Teilgebiet, in dem ein Brückenbauwerk mit Verbindung zum Ueberlandpark gemäss Art. 16 rechtskräftig bewilligt und erstellt wird, kann pro Brückenbauwerk ein Ausnützungsbonus von 10 Prozentpunkten, maximal jedoch 900 m², beansprucht werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Brücke im betroffenen Teilgebiet an einen allgemein zugänglichen Bereich, einen Gemeinschaftsraum, Quartiertreff, Kinderhort, eine Alterssiedlung oder Vergleichbares angebunden wird.</p> <p>² In einem Teilgebiet, in dem sich der Eigentümer mittels grundbuchamtlicher Absicherung verpflichtet, subventionierte Wohnungen zu erstellen, kann ein Ausnützungsbonus von 10 Prozentpunkten, maximal jedoch 900 m², beansprucht werden, sofern für mindestens die Hälfte des konsumierten Ausnützungsbonus subventionierte Wohnungen entstehen.</p> <p>³ Der Ausnützungsbonus bemisst sich auf der Grundlage der zulässigen Ausnützung.</p> <p>⁴ Der realisierte Ausnützungsbonus ist von der Wohnanteilsspflicht befreit.</p>
Ausnützungsübertragungen	Art. 12 Ausnützungsübertragungen sind zulässig, sofern in einem Teilgebiet die höchstzulässige Ausnützung um nicht mehr als 1/8 erhöht wird.
Gestaltung Teilgebiet B18	Art. 13 Bei neubauähnlichen Umbauten und Sanierungen sowie beim Erstellen von Neubauten sind im Teilgebiet B18 die Fassaden hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Ueberlandpark besonders gut zu gestalten.
Gewachsener Boden	<p>Art. 14 ¹ In den Teilgebieten B1 bis B14 wird der gewachsene Boden basierend auf den Höhenlagen der neu gestalteten Wege (Otto-Nauer-Weg und Anna-Hauptli-Weg) und der jeweils angrenzenden Verkehrserschliessung (Herbstweg, Schörlistrasse, Dreispitz, Luegislandstrasse, Tulpenstrasse) interpoliert.</p> <p>² In den Teilgebieten B15 bis B18 ist der bei Einreichung des Baugesuchs bestehende Verlauf des gewachsenen Bodens massgebend.</p>
Baubegrenzungslinien	<p>Art. 15 ¹ Die im Plan eingetragenen «Interessenlinien Auf- und Abgänge» sind Baubegrenzungslinien, die von oberirdischen Gebäuden und Gebäudeteilen nicht überstellt werden dürfen. Sie dürfen jedoch von unterirdischen Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen unterbaut werden.</p> <p>² Die im Plan eingetragenen «Interessenlinien Erschliessungsraum» sind Baubegrenzungslinien, die von ober- und unterirdischen Gebäuden und Gebäudeteilen nicht überstellt oder unterbaut werden dürfen.</p> <p>³ Auf die Baubegrenzungslinien darf gebaut werden.</p>
Brückenbauwerke	<p>Art. 16 ¹ Brückenbauwerke, die ein Gebäude in einem Teilgebiet mit der Einhausung, das heisst mit dem Ueberlandpark verbinden, sind zulässig.</p> <p>² Die Brückenbauwerke dürfen eine maximale Breite von 2 m aufweisen und müssen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 25 m sowie eine minimale lichte Höhe von 4,5 m über dem Otto-Nauer-Weg und dem Anna-Hauptli-Weg entlang des Einhausungsbauwerks einhalten.</p>
Abgrabungen	Art. 17 Abgrabungen für Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig.
Attikageschosse	Art. 18 ¹ Dachgeschosse über Flachdächern (Attikageschosse) müssen, mit Ausnahme der nach Abs. 2 und 5 zulässigen Dachaufbauten, ein Profil einhalten, das auf den fiktiven Traufseiten unter Einhaltung der zulässigen Gebäudehöhe maximal 1 m über der

	<p>Schnittlinie zwischen der Aussenkante der Fassade und der Oberkante des fertigen Fussbodens des Attikageschosses unter 45 ° angelegt wird.</p> <p>² Brüstungen von Dachterrassen sind von den Breitenbeschränkungen für Dachaufbauten ausgenommen, sofern sie die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.</p> <p>³ Hangseitig darf das Attikageschoss fassadenbündig angeordnet werden, wenn auf dieser Seite unter Einbezug des Attikageschosses die zulässige Gebäudehöhe eingehalten wird und seine Fläche nicht grösser wird als die eines Attikageschosses nach Abs. 1.</p> <p>⁴ Der First für die Bestimmung des Dachprofils von Gebäuden mit Flachdach ist in der Richtung der Gebäudelängsseite zu wählen. Bei zusammengebauten Gebäuden ist in der Regel die Längsseite des Gebäudekomplexes massgebend. Bis zu einem Verhältnis der Gebäudelängs- zur Gebäudeschmalseite von 4 : 3 kann die Firstrichtung frei gewählt werden.</p> <p>⁵ Oberhalb der Dachfläche sind Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie mit einer maximalen Höhe von 1,2 m sowie kleinere technische Aufbauten wie Kamine, Abluftrohre und Liftüberfahrten im technisch notwendigen Minimum zulässig.</p>
Freiraum	<p>Art. 19 ¹ Mindestens zwei Drittel der nicht mit Gebäuden überstellten Parzellenfläche sind zu begrünen. Ein Teil dieser Fläche ist der Art der Überbauung entsprechend als Spiel- oder Ruhefläche oder als Freizeit- oder Pflanzgarten herzurichten.</p> <p>² Es ist pro 700 m² Grundstücksfläche wenn möglich eine einheimische Grossbaumart vorzusehen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen, sofern die Grundstücksnutzung dadurch nicht übermässig eingeschränkt wird. Die Anzahl Bäume ist auf die Parzellengrösse bezogen aufzurunden.</p> <p>³ Pflanzen unterliegen gegenüber Strassen, Plätzen und Wegen keinen Abstandsvorschriften. Sie dürfen aber nicht gesetzliche Zufahrten behindern, die Verkehrssicherheit gefährden, Strassenkörper oder Leitungen beeinträchtigen.</p>
Ökologie, Dachbegrü- nung	<p>Art. 20 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinn von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz⁵ zu optimieren.</p> <p>² Flachdächer sind, soweit sie nicht als begehbare Terrassen genutzt werden, ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Ausgenommen sind Flachdächer von technisch bedingten Aufbauten.</p> <p>³ Fassaden sind zu begrünen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Der Versiegelungsgrad des Gestaltungsplangebiets ist gering zu halten. Es sind versickerungsaktive Bodenbeläge zu bevorzugen.</p>
Hochwasser- schutz	<p>Art. 21 ¹ Schutzmassnahmen gegen Hochwasserschäden liegen in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.</p> <p>² Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren können bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefährdet sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können, Schutzmassnahmen verlangt werden, mit denen sich die Risiken minimieren lassen.</p>
Erschliessung für Motorfahr- zeuge	<p>Art. 22 ¹ Die Erschliessung der Teilgebiete B1 bis B18 für Motorfahrzeuge erfolgt über Ueberlandstrasse, Herbstweg, Schörlistrasse, Saatlenstrasse, Dreispitz, Luegislandstrasse, Tulpenstrasse und Tulpenweg. Das Teilgebiet B9 ist zusätzlich über die im Plan bezeichnete Mischverkehrsfläche entlang des Einhausungsbauwerks erschlossen.</p> <p>² Der öffentliche Freiraum Saatlenstrasse darf nicht zu Erschliessungszwecken für die Teilgebiete B5 und B13 genutzt werden.</p> <p>³ Im Fall einer Gesamtüberbauung nach Art. 10 in einem der Teilgebiete B6 bis B8 muss ein gemeinsames Erschliessungskonzept für alle drei Teilgebiete vorgelegt und bewilligt werden.</p> <p>⁴ Im Fall einer Gesamtüberbauung nach Art. 10 muss in den Teilgebieten B1 und B2 die Erschliessung über den Herbstweg und im Teilgebiet B9 über die Luegislandstrasse erfolgen.</p>
Parkierung	<p>Art. 23 ¹ Soweit der Gestaltungsplan keine abweichenden Regelungen trifft, gilt die zum Zeitpunkt eines Bauentscheids gültige Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze⁶.</p>

⁵ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, NHV, SR 451.1.

⁶ Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze vom 11. Dezember 1996, Parkplatzverordnung, PPV, AS 741.500.

² Die Zahl der maximal zulässigen Abstellplätze beträgt 80 % des Normalbedarfs.

³ Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von den Vorgaben gemäss PPV im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.

⁴ Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.

⁵ Bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts kann die Grundeigentümerschaft verpflichtet werden, die gemäss PPV minimal erforderlichen Abstellplätze auf dem Grundstück zu schaffen. Ist dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage oder durch Zumietung, beides im Umkreis von maximal 300 m, nachzuweisen. Ist auch dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch eine entsprechende Ersatzabgabe gemäss PPV abzugelten.

⁶ Die Verpflichtung gemäss Abs. 5 ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁷ In den Teilgebieten B1 bis B18 sind Autoabstellplätze mehrheitlich unterirdisch anzuordnen.

⁸ Die Hauptzufahrten zu den Parkieranlagen sind zusammenzufassen, wo dies möglich und zumutbar ist.

⁹ Von den für leichte Zweiräder zu erstellenden Abstellplätzen ist ein angemessener Anteil gedeckt und in Eingangsnähe anzubieten.

Fuss- und Velowegverbindungen, Durchgänge

Art. 24 ¹ Die Fuss- und Velowegverbindungen zwischen den im Plan bezeichneten Anschlusspunkten müssen als öffentliche Verbindungen zur Verfügung gestellt werden. Es ist eine Breite von mindestens 3 m für die Verbindungen freizuhalten. Es gilt ein oberirdischer Wegabstand von mindestens 3,5 m.

² In dem im Plan bezeichneten Bereich ist eine öffentliche Fusswegverbindung im Sinn von Abs. 1 zur Verfügung zu stellen.

³ Das Unterbauen der Fuss- und Velowegverbindungen ist zulässig, sofern eine Überdeckung von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

⁴ Im Teilgebiet B15 ist die Unterbauung der reinen Fusswegverbindung zwischen Winterthurerstrasse und Anna-Hauptli-Weg uneingeschränkt zulässig.

Energie

Art. 25 Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist durch Fernwärme zu decken, soweit er nicht durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird. Andere Energieträger sind zulässig, falls keine Fernwärme zur Verfügung steht.

Inkrafttreten

Art. 26 Der Stadtrat setzt diesen Gestaltungsplan nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 31. August 2016 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 2016)

2118. 2016/41

Weisung vom 03.02.2016:

Finanzdepartement, Humanitäre Hilfe im In- und Ausland, Verordnung, Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2064 vom 29. Juni 2016:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Simon Diggelmann (SP), Adrian Gautschi (GLP), Eva Hirsiger (Grüne), Martin Luchsinger (GLP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Florian Utz (SP) i. V. von Linda Bär (SP)
 Minderheit: Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Katharina Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung gemäss Beilage vom 3. Februar 2016 erlassen.

Verordnung über die humanitäre Hilfe im In- und Ausland

vom 24. August 2016

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. Februar 2016²,
beschliesst:

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Stadt gewährt Hilfe bei humanitären Katastrophen und Notlagen im In- und Ausland. ² Die Hilfe setzt voraus, dass eine Vielzahl von Menschen existenzielle Not leidet. ³ Die Hilfe wird in der Regel in Form eines finanziellen Beitrags an eine anerkannte unparteiische, unabhängige und neutrale Hilfsorganisation geleistet.
Budget	Art. 2 Der Gemeinderat stellt eine für die humanitäre Hilfe zur Verfügung stehende Summe im Budget ein, in deren Rahmen der Stadtrat die Beiträge bewilligen kann.
Berichterstattung	Art. 3 Der Stadtrat legt über die von ihm im Rahmen des Budgets bewilligten Beiträge im Geschäftsbericht Rechenschaft ab.
Inkrafttreten	Art. 4 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. August 2016 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 2016)

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 82 vom 3. Februar 2016.

2119. 2016/213**Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100, Änderung**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2078 vom 6. Juli 2016:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Das Büro beantragt Zustimmung zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR).

Zustimmung: Markus Hungerbühler (CVP), Referent; Präsident Roger Bartholdi (SVP), 1. Vizepräsident Dr. Peter Küng (SP), 2. Vizepräsident Martin Bürki (FDP), Ezgi Akyol (AL), Dr. Davy Graf (SP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Karin Rykart Sutter (Grüne), Marcel Tobler (SP), Matthias Wiesmann (GLP)
Enthaltung: Martin Götzl (SVP)
Abwesend: Jonas Steiner (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

AS 171.100**Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Änderung vom 24. August 2016

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. a GO¹,

beschliesst:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

¹ AS 101.100

Art. 56 Spezialkommissionen

⁶ Es werden folgende Spezialkommissionen gebildet:

[...]

d) Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V);

[...]

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 31. August 2016 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 2016)

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2120. 2016/273**Erklärung der SP-Fraktion vom 24.08.2016:****Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung**

Namens der SP-Fraktion verliest Simone Brander (SP) folgende Fraktionserklärung:

Prostitutionsgewerbeverordnung: Eingeschlagener Weg bewährt sich – Nachbesserungen notwendig

Blenden wir zurück ins Jahr 2011 und erinnern wir uns an die unhaltbaren Zustände auf dem Strassenstrich am Sihlquai, worunter vor allem die sich prostituierenden Frauen und die Nachbarschaft litten. Mit einem Massnahmenpaket bestehend aus der Schliessung des Strassenstrichs am Sihlquai, der Schaffung des Strichplatzes, der Neudefinition des Strichplans und der Prostitutionsgewerbeverordnung wurden die verheerenden Probleme umfassend angegangen. Seit dem 1. Januar 2013 ist die Prostitutionsgewerbeverordnung in Kraft und in den letzten Jahren konnten mit dem neuen Regime Erfahrungen gesammelt werden.

Für die SP sind insbesondere der Schutz der Frauen vor Ausbeutung und Gewalt, ein Verbot der Prostitution Minderjähriger und der Schutz der Bevölkerung vor sexuell übertragbaren Krankheiten und Immissionen durch das Sexgewerbe zentral. Aus Sicht der SP hat sich das neue Regime grundsätzlich bewährt. Die entwürdigenden Umstände am Sihlquai konnten beendet und mit dem Strichplatz in geordnete Bahnen gelenkt und werden. Dank den verschiedenen Massnahmen spielte sich das Prostitutionsgewerbe heute auf einem stadt- und quartierverträglichen Niveau ab und die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung am Sihlquai konnte massiv gesteigert werden.

Verbesserungsbedarf sieht die SP bei der Situation in der Langstrasse, bei der Bewilligungspflicht für Einzelsalons, bei der Benutzungsgebühr für den öffentlichen Grund und bei den baurechtlichen Bewilligungen für Salons. Der zuletzt genannte Punkt muss jedoch über die Bau- und Zonenordnung gelöst werden – wir werden ihn später im Rahmen der Fortsetzung der Diskussion zur BZO angehen. Zu den andern drei Punkten: Die unverhältnismässige Kontroll- und Bussenpraxis der Polizei an der Langstrasse und die dadurch entstehende Kriminalisierung der sich Prostituierten, muss beendet werden. Auch bedauern wir es, dass der Stadtrat bisher nicht von sich aus bereit war, die ihm zustehende Kompetenz zur Bewilligung von Einzelsalons liberaler auszulegen – wie dies von Anfang an der Wille des Gemeinderats war. Der SP ist es ein Anliegen, dass Personen, die sich selbstbestimmt in Kleinstsalons auf eigene Rechnung prostituieren, dies unbürokratisch tun können – ohne an den Bewilligungshürden zu scheitern. Die heutige Ausgestaltung der Benutzungsgebühr für den öffentlichen Grund hat sich nicht bewährt. So schafft ein Grossteil der sich auf dem Strassenstrich prostituierenden Personen lieber ohne ein gültiges Ticket an und wird so in die Illegalität gedrängt. Deshalb hat die SP auch die entsprechenden heute zur Diskussion stehenden Vorstösse eingereicht oder miteingereicht. Hingegen wird die SP die grundsätzliche AL-Motion ablehnen. Mit der PGVO wird unmissverständlich klargestellt, dass es sich bei der Ausübung der Prostitution um eine legale Dienstleistung handelt, die es gleichzeitig erlaubt, die negativen Begleiterscheinungen einzudämmen und die sich prostituierenden Personen besser vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen.

Die SP ist überzeugt, dass sich der eingeschlagene Weg bewährt hat, jedoch einzelne Punkte nachgebessert und die Situation in der Stadt Zürich auch vom Gemeinderat weiterverfolgt werden soll. Die Handhabung der Prostitution entspricht immer einer gesellschaftlichen Gratwanderung und die Verhältnisse ändern sich zum Teil rasch – so dass erneut reagiert werden muss. Führen wir die Diskussion ohne Scheuklappen und unter Einbezug der Beteiligten und Betroffenen aktiv weiter!

2121. 2016/274**Erklärung der AL-Fraktion vom 24.08.2016:
Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung**

Namens der AL-Fraktion verliest Christina Schiller (AL) folgende Fraktionserklärung:

Mutlose und repressive Prostitutionspolitik

Die im März 2012 gegen die Stimmen von AL und EVP verabschiedete PGVO war vor allem bei linksgrünen Frauen von der Hoffnung auf eine rechtliche und gesellschaftliche Besserstellung der Sexarbeitenden begleitet. Eine Hoffnung, welche die AL schon damals als illusionär taxierte. Leider haben wir recht behalten. Heute wird Sexarbeit in Zürich stärker kriminalisiert, illegalisiert und bürokratisch behindert als vor dem Erlass der PGVO. Im Zusammenwirken mit den neuen Bestimmungen der PGVO und der strikten Umsetzung der BZO-Bestimmungen wurde die Prostitution in den Kreisen 1 und 4 massiv zurückgedrängt. Gab es 2008 dort noch über 120 registrierte Salons, waren es 2014 mit 55 nur noch knapp die Hälfte.

Stadtrat setzt weiter auf Bürokratie und Repression

Der Stadtrat plädiert in seinem Bericht für «weiter so». Die AL-Fraktion fordert dagegen einen klaren Kurswechsel, um der selbstbestimmten Sexarbeit Raum zu geben. Es hat sich gezeigt, dass die Prostitution - Verordnung hin oder her - weiterhin auch ausserhalb der durch den Staat vorgesehenen Bereiche stattfindet: via Internet, in Hinterzimmern, draussen, ausserhalb der Stadtgrenzen etc. Die Wegweisungs- bzw. Bussenpraxis hat sich durch die PGVO deutlich verschärft und wird willkürlich angewendet. Die AL-Fraktion fordert darum in ihrer Motion die Aufhebung der PGVO und damit verbunden ein Umdenken in der Prostitutionspolitik seitens des Stadtrates.

Liberalere Bewilligungspolitik und keine Tickets

Bei Erlass der PGVO war es erklärter Wille und Konsens, Einzelsalons mit ein bis zwei Sexarbeitenden von der polizeilichen Bewilligungspflicht auszunehmen. Doch eine wortklauberisch-bürokratische Umsetzung der PGVO hat zu einem eigentlichen Kleinsalon-Sterben geführt: von 2012 bis 2014 hat die Zahl der Salons mit 1 bis 2 Sexarbeitenden um 30%, die mit 3 Sexarbeitenden um 47% abgenommen. Zugenommen hat dagegen die Zahl der Grossbordelle mit 11 und mehr Sexarbeitenden, wo diese der Marktmacht der Betreiber ausgeliefert sind – eine ganz und gar unerwünschte Entwicklung. Mit unserem Postulat, das wir gemeinsam mit SP und Grünen eingereicht haben, fordern wir eine liberale Praxis gegenüber den Kleinsalons im Sinn und Geist der ursprünglichen PGVO-Beschlüsse; der Stadtrat verfügt bereits heute über die nötigen Kompetenzen, hierzu entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Benutzungsgebühr für den Strassenstrich führt zu mehr Repression für die Sexarbeitenden und hat einschneidende Konsequenzen: nach drei Verstössen wird die Arbeitsbewilligung für ein ganzes Jahr entzogen. Zudem wird eine unverhältnismässige Kontrollbürokratie aufgebaut. Daher fordern wir gemeinsam mit der SP die Aufhebung dieser unnötigen Gebühr. Gleichzeitig unterstützen wir auch das SP-Postulat für eine Strassenstrichzone an der Langstrasse.

2122. 2015/151**Weisung vom 27.05.2015:
Postulat von Kathy Steiner und Simone Brander betreffend Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung, Bericht und Abschreibung**

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht betreffend Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung (Beilage) wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat von Kathy Steiner (Grüne) und Simone Brander (SP) vom 14. Dezember 2011 betreffend Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Präsidentin Simone Brander (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/ V beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Vom Bericht betreffend Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung (Beilage) wird ablehnend Kenntnis genommen.

Mehrheit: Präsidentin Simone Brander (SP), Referentin; Andreas Egli (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Marcel Müller (FDP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP)

Minderheit: Christina Schiller (AL), Referentin; Vizepräsident Derek Richter (SVP), Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 29 Stimmen (0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt folgende neue Dispositivziffer 3:

3. Unter Einbezug der Fachkommission Prostitutionsgewerbe erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat mit Stichdatum 31. Dezember 2017 erneut Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes in Zürich.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsidentin Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Pascal Lamprecht (SP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP)

Minderheit: Markus Hungerbühler (CVP), Referent; Vizepräsident Derek Richter (SVP), Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Thomas Kleger (FDP), Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 46 Stimmen (0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Präsidentin Simone Brander (SP), Referentin; Andreas Egli (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Marcel Müller (FDP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP)

Minderheit: Christina Schiller (AL), Referentin; Vizepräsident Derek Richter (SVP), Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 29 Stimmen (0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PD/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsidentin Simone Brander (SP), Referentin; Vizepräsident Derek Richter (SVP), Andreas Egli (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Stephan Iten (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Marcel Müller (FDP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 121 gegen 0 Stimmen (0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsidentin Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Pascal Lamprecht (SP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP)

Minderheit: Markus Hungerbühler (CVP), Referent; Vizepräsident Derek Richter (SVP), Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Thomas Kleger (FDP), Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 47 Stimmen (0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Vom Bericht betreffend Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung (Beilage) wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat von Kathy Steiner (Grüne) und Simone Brander (SP) vom 14. Dezember 2011 betreffend Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung wird als erledigt abgeschrieben.
3. Unter Einbezug der Fachkommission Prostitutionsgewerbe erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat mit Stichdatum 31. Dezember 2017 erneut Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes in Zürich.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. August 2016

2123. 2015/301

Postulat von Marianne Aubert (SP) und Simone Brander (SP) vom 09.09.2015: Bewilligung einer Strassenstrichzone auf einzelnen Abschnitten der Langstrasse

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Polizeidepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Marianne Aubert (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1250/2015).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 58 gegen 61 Stimmen (bei 1 Enthaltung) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

2124. 2015/406**Motion von Christina Schiller (AL) und Alan David Sangines (SP) vom 16.12.2015:
Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO), Streichung von Art. 19 Abs. 3 betreffend
Benutzungsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Polizeidepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Christina Schiller (AL) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 1537/2015).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Christina Schiller (AL) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Motion wird mit 62 gegen 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2125. 2015/407**Motion der AL-Fraktion vom 16.12.2015:
Aufhebung der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Polizeidepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab.

Niklaus Scherr (AL) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 1538/2015).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Die Motion wird mit 9 gegen 110 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

2126. 2016/7**Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 06.01.2016:
Prostitutionsgewerbeverordnung, liberalere Gestaltung der polizeilichen Bewilligungspflicht für Einzelsalons**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Polizeidepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Christina Schiller (AL) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1567/2016).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 101 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2127. 2016/89**Weisung vom 23.03.2016:****Postulat von Urs Fehr und Dr. Daniel Regli betreffend Verzicht auf die Demontage der blauen Inselschutzpfosten ausserhalb der City, Bericht und Abschreibung**

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht betreffend Verzicht auf die Demontage der blauen Inselschutzpfosten ausserhalb der City wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR Nr. 2013/407, von Gemeinderäten Urs Fehr und Dr. Daniel Regli (beide SVP) vom 20. November 2013 betreffend Verzicht auf die Demontage der blauen Inselschutzpfosten ausserhalb der City wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Andreas Egli (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Vom Bericht betreffend Verzicht auf die Demontage der blauen Inselschutzpfosten ausserhalb der City wird ablehnend Kenntnis genommen.

Mehrheit: Andreas Egli (FDP), Referent; Präsidentin Simone Brander (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Marcel Müller (FDP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP)

Minderheit: Stephan Iten (SVP), Referent; Vizepräsident Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 20 Stimmen (0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Andreas Egli (FDP), Referent; Präsidentin Simone Brander (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Marcel Müller (FDP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP)

Minderheit: Stephan Iten (SVP), Referent; Vizepräsident Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 20 Stimmen (0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Andreas Egli (FDP), Referent; Präsidentin Simone Brander (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Marcel Müller (FDP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP)

Minderheit: Stephan Iten (SVP), Referent; Vizepräsident Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 20 Stimmen (0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Vom Bericht betreffend Verzicht auf die Demontage der blauen Inselschutzpfosten ausserhalb der City wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR Nr. 2013/407, von Gemeinderäten Urs Fehr und Dr. Daniel Regli (beide SVP) vom 20. November 2013 betreffend Verzicht auf die Demontage der blauen Inselschutzpfosten ausserhalb der City wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. August 2016

2128. 2016/171

Dringliches Postulat von Markus Knauss (Grüne), Christian Traber (CVP) und 7 Mitunterzeichnenden vom 18.05.2016:

Durchsetzung des Nachtfahrverbots in stark belasteten Wohnquartieren, Ausarbeitung eines neuen Konzepts unter Einbezug der betroffenen Bevölkerung

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Polizeidepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Dringlichen Postulats zur Prüfung ab.

Markus Knauss (Grüne) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1906/2016).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Guido Trevisan (GLP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein neues, differenziertes Konzept (betrieblich, zeitlich, örtlich) zur Durchsetzung des Nachtfahrverbotes in stark belasteten Wohnquartieren in den Kreisen 1, 4 und 5 ausgearbeitet werden kann. Neben nicht bedienten Sperrrichtungen sind auch Poller mit Zugangsberechtigungen ~~und an besonders belasteten Einfahrten auch der Einsatz der herkömmlichen, bedienten Barrieren~~ zu prüfen. Die betroffene Bevölkerung ist in die Erarbeitung eines solchen Konzeptes einzubeziehen.

Christian Traber (CVP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Dringliche Postulat wird mit 79 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2129. 2016/269

Einzelinitiative von Uta Rentsch vom 20.07.2016: InfoSekta, Streichung der städtischen Beiträge

Von Uta Rentsch, Uetlibergstrasse 312, 8045 Zürich, ist am 20. Juli 2016 folgende Einzelinitiative eingereicht worden:

Ich beantrage, dass die staatliche Unterstützung der Infosekta gestrichen wird.

Begründung:

Jedes Jahr veröffentlicht die Infosekta ihren Jahresbericht, aus der ersichtlich ist, dass Leute sich bei ihnen melden. Während es eine Hitparade von Kontakten gibt - dieses Jahr führen die Zeugen Jehovas mit grossem Abstand - kommt nur ein kleiner Teil der Anfragen aus der Stadt und dem Kanton Zürich.

Aus dem Jahresbericht geht nicht hervor, was genau angefragt wird ob es Informationen sind etc.

Wie der Name sagt, sollte sich die Infosekta um sogenannte "Sekten" kümmern und informieren. Die Informationen der Infosekta zu diesen Gruppierungen sind nur negativ. Man könnte von einer Kampagne sprechen.

Ihre Hauptinformationen veröffentlicht die Infosekta auf ihrer Facebook Seite.

Analysiert man die Postings der letzten Monate so sieht man Informationen zu:

Zeugen Jehovas - immer wieder
Chemtrails
Evangelikale
Katholische Kirche immer wieder
Juden
Scientology regelmässig
Homöopathie
Konfuzius
Verschwörungstheorien
Islam
Colonia Dignidad

Ein objektiver Leser erhält hier den Eindruck, dass hier generell Religion als missbräuchlich dargestellt wird, egal ob Islam, Katholizismus oder sogenannte "Sekten".

Sicherlich hat die Infosekta das Recht ihre Informationen zu verbreiten, doch kann es nicht angehen, dass mit Steuergeldern eine sehr einseitige Kritik an Religionen gefördert wird. Der Staat kann nicht fast 50% des Etats eines Vereins finanzieren, der dazu dient, Religionen zu kritisieren und in dessen Vorstand weder Theologen noch Religionswissenschaftler sitzen. So wird das Neutralitätsgebot des Staates umgangen.

Entsprechend beantrage ich, dass diese staatliche Finanzierung gestoppt wird.

Mitteilung an den Stadtrat

2130. 2016/275

Motion von Claudia Simon (FDP) und Andreas Egli (FDP) vom 24.08.2016: Aufhebung der Kap-Haltestelle Rebbbergsteig der Buslinie 46 stadtauswärts

Von Claudia Simon (FDP) und Andreas Egli (FDP) ist am 24. August 2016 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Kap-Haltestelle Rebbbergsteig stadtauswärts der Buslinie 46 wieder aufzuheben.

Begründung:

Die Befürchtungen von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Politikerinnen und Politiker haben sich bestätigt. Die 2010 gebaute Kap-Haltestelle am Rebbergsteig war ein kontraproduktiver Entscheid der Stadt Zürich.

Die Fahrzeuge dürfen stadtauswärts den Bus an der Haltestelle überholen, was auch gut ist, damit der Verkehr stadtauswärts abfliessen kann. Die Strasse ist aber durch die Kap-Haltestelle sehr schmal geworden, so dass es immer wieder zu gefährlichen Überholsituationen kommt.

Dem Bus entstehen durch eine Haltebucht keine Nachteile, da er vom Schwert bis zum Meierhofplatz über eine Busspur verfügt und somit durch die ihn überholenden Fahrzeuge später nicht behindert wird.

Die Haltestelle Rebbergsteig ist eine wenig benützte Haltestellen, so dass die überbreite Wartefläche ohne weiteres verkleinert werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat

2131. 2016/276**Postulat der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion vom 24.08.2016:****Anlagerichtlinien der Pensionskasse und der Unfallversicherung, Verbot von direkten oder indirekten Beteiligungen an Unternehmen, die nuklear bzw. öl- oder kohlebasiert Energie erzeugen oder dafür Rohstoffe liefern**

Von SP-, Grüne- und GLP-Fraktion ist am 24. August 2016 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Anlagerichtlinien der Pensionskasse der Stadt Zürich und der Unfallversicherung der Stadt Zürich so ausgestaltet werden können, dass weder direkte noch indirekte Beteiligungen an Unternehmen gehalten werden, welche nuklear bzw. öl- oder kohlebasiert Energie erzeugen oder dafür Rohstoffe liefern.

Begründung:

Die Stadt Zürich ist mit ihren diversen Anlagegefässen ein wichtiger Investor und kann damit Investitionsentscheide im Sinne der städtischen Politik direkt beeinflussen.

Gemäss Antwort auf die schriftliche Anfrage 2015/90 hält allein die Pensionskasse der Stadt Zürich rund 4,5 % oder 700 Millionen Franken ihrer Anlagen in Firmen der Sektoren Erdöl, Kohle und Erdgas. Ebenfalls hält die Pensionskasse Anteile an Atomstromanlagen. Wegen der passiven Vermögensverwaltung durch externe Asset-Managerinnen und Manager will die Pensionskasse auch keinen Einfluss auf die Investitionen in fossile oder atomare Energien nehmen. Dass dies trotzdem möglich ist, beweist der Ausstieg der grössten PK der Schweiz Publica, welche zum Beispiel aus der Kohle aussteigt.

Die Klimakonferenz in Paris hat zweierlei gezeigt: Die Weltgemeinschaft ist ernsthaft daran interessiert, ein ambitioniertes Klimaziel zu erreichen. Und zur Erreichung dieses Klimaziels ist es wichtig, dass ein grosser Teil der fossilen Rohstoffe erst gar nicht genutzt wird.

Wie der britische Think Tank „Carbon Tracker“ in einem Bericht (<http://www.carbontracker.org>) feststellt, könnte durch Regulierungen in diesem Bereich eine finanzielle Blase („Carbon Bubble“) entstehen: Dies, da Firmen aus dem Erdöl- und Kohlesektor nach ihren aktuellen (noch ungenutzten) Reserven bewertet werden. Sollte die Nutzung dieser Reserven eingeschränkt werden (zum Beispiel um das 2-Grad-Ziel zu erreichen), würden die erwähnten Firmen schnell stark an Wert verlieren. Dies stellt ein finanzielles Risiko für Pensionskassen dar.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt in einer neuen Studie (2015, Kohlestoffrisiken für den Finanzplatz Schweiz) fest, dass je nach Szenario zwischen 3 und 21% der Vorsorgeleistung der Pensionierten gefährdet wäre.

Mit der Desinvestition von Anlagen im Kohle- und Erdölbereich, senkt die Stadt Zürich das finanzielle Risiko ihrer Pensionskasse und stellt sicher, dass die Renten nicht durch Kohle- bzw. Ölrisiken gefährdet werden. Die Desinvestition von Anlagen im Bereich der Kernenergie stellt angesichts des beschlossenen Atomausstieges der Stadt Zürich eine eigentliche Selbstverständlichkeit dar.

Mitteilung an den Stadtrat

2132. 2016/277**Postulat von Claudia Simon (FDP) und Raphaël Tschanz (FDP) vom 24.08.2016: Allfällige Sanierung des Schauspielhauses, unterirdische Anbindung des Schauspielhauses an das Kunsthaus und den Kunsthaus-Neubau mit Läden und Verpflegungsmöglichkeiten**

Von Claudia Simon (FDP) und Raphaël Tschanz (FDP) ist am 24. August 2016 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei einer allfälligen Sanierung des Schauspielhauses eine unterirdische Anbindung an die unterirdische Verbindung Kunsthaus und Kunsthaus-Neubau geschaffen werden kann. Des weitern soll der Bau einer unterirdischen Fläche mit Läden und Verpflegungsmöglichkeiten geprüft werden.

Begründung:

Es ist anzunehmen, dass das Schauspielhaus in ein paar Jahren einer Sanierung unterzogen wird. Gleichzeitig ist in den kommenden Jahren ein Ausbau des Hochschulquartiers geplant. Mit diesem wird die Zahl der Hochschulangestellten und Studierende in der näheren Umgebung des Heimplatzes stark zunehmen. Dabei ist der Heimplatz schon heute zu Schulbeginn- und Schulschlusszeiten der anliegenden Gymnasien und über Mittag ein sehr stark personenfrequenter Platz, und die nächsten Verpflegungs- und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich am Bellevue oder Stadelhofen.

Mit einer unterirdischen Verbindung der Kulturinstitutionen Kunsthaus und Schauspielhaus und einem Laden- und Verpflegungsangebot könnte für einen breiten Kundenkreis aus Theater- und Museumsbesuchern, Touristen, Hochschulangestellten, Schülern und Studierenden sowie Anwohnern sowohl wochentags als auch am Wochenende ein attraktives Angebot entstehen, das dem vorhersehbaren zusätzlichen Personenaufkommen in diesem Quartier Rechnung tragen wird.

Mitteilung an den Stadtrat

2133. 2016/278**Interpellation von Reto Vogelbacher (CVP), Elisabeth Schoch (FDP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 24.08.2016: Linearbeschleuniger im Stadtspital Triemli, Auslastung und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zur Beschaffung von zwei Geräten, Vorgehen beim Vergabeverfahren und Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital**

Von Reto Vogelbacher (CVP), Elisabeth Schoch (FDP) und 12 Mitunterzeichnenden ist am 24. August 2016 folgende Interpellation eingereicht worden:

In der Medienmitteilung vom 20. Juli 2016, Titel „Stadtspital Triemli: Ersatz Linearbeschleuniger bewilligt“ teilte der Stadtrat mit, dass das Triemlispital zwei neue Linearbeschleuniger als Ersatzbeschaffung erhalten soll. Es sei ein Betrag in der Höhe von CHF 13,6 Mio bewilligt worden. Eine solch hochpreisige Ersatzbeschaffung sollte möglichst kostengünstig und unter freiem Wettbewerb stattfinden, um im Gesundheitswesen auch in diesem Teilbereich nicht unnötig viel Geld auszugeben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Auslastung der Geräte im Stadtspital Triemli resp. im USZ? Inwiefern wird bei so grossen Investitionen mit dem USZ zusammengearbeitet?
2. Welche Gründe sprechen gegen die Beschaffung nur eines Linearbeschleunigers? Welche Wirtschaftlichkeitsüberlegungen wurden angestellt, um eine doppelte Beschaffung im Stadtspital Triemli zu rechtfertigen, dies vor dem Hintergrund, dass auch das USZ einen Linearbeschleuniger betreibt?
3. Warum betreibt das Triemlispital zwei Linearbeschleuniger, aber das USZ kann mit einem Linearbeschleuniger auskommen? Umsatzmässig ist ja das USZ die weitaus grössere und spezialisiertere Institution als das Triemlispital.
4. Im Trimesterbericht werden als Sofortmassnahme Investitionen zurückgehalten und nur bewilligt, wenn eine dringende medizinische Notwendigkeit bestehe. Wie begründet sich die medizinische Notwendigkeit von zwei Geräten auch vor diesem Hintergrund?

5. Gemäss Wegleitung Honorar- und Submissionswesen der Stadt Zürich, basierend auf der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003, ist bei Gütern ab einem Schwellenwert von grösser CHF 350,000.- eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Werden oder wurden bereits die zwei Linearbeschleuniger in einem Offenen Verfahren, welcher eine wettbewerbsfreundliche Variante darstellt, ausgeschrieben?
6. Falls die Ausschreibung bereits erfolgt ist und dabei anstelle des Offenen Verfahrens eine freihändige Variante gewählt wurde, wie wird das sachgerecht begründet?
7. Stellt die Stadt Zürich im Grundsatz mit einer Unbefangenheitserklärung sicher, welche grundsätzlich Beschaffer und Fachinvolvierte zu unterzeichnen haben, dass solch eine hohe Investitionsbeschaffung unbelastet von besonderen Beziehungsnähe, im vorliegenden Fall der Projektleiter des Stadtspitals Triemli, vorgenommen wird?
8. Wie stellt die Stadt Zürich, respektive das Stadtspital Triemli sicher, insbesondere bei Beschaffungen von hochwertigen Anlagen oder Systemen, dass die Evaluierung der eingegangenen Angebote gemäss den Vorgaben, welche Eignungskriterien und gewichteten Zuschlagkriterien umfassen, möglichst wert- und beziehungsfrei vorgenommen wird?
9. Warum gibt der Stadtrat schon einen konkreten Betrag von CHF 13,6 Mio bekannt, auch wenn die Gefahr besteht, dass die Anbieter nun den Budgetbetrag kennen und somit schon hochpreisig im Rahmen des Budget offerieren werden?
10. Stellt das Stadtspital Triemli grundsätzlich bei allen Beschaffungen sicher, dass möglichst kostengünstig beschafft wird, auch mit Hilfe von Parallelimporten (ohne über den „exklusiven Schweizer Importeur“ zu gehen, welcher die Ware enorm verteuert anbietet) und Rahmenverträgen, welche eine optimalere Preisrabattierung im freien Wettbewerb sicherstellen sollen?

Mitteilung an den Stadtrat

Die Einzelinitiative, die Motion, die zwei Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

2134. 2016/279

Schriftliche Anfrage von Martin Götzl (SVP) und Dr. Thomas Monn (SVP) vom 24.08.2016:

Kapazität und Auslastung der Hallenbäder, Auslastung durch Schulklassen und mögliche Ausweichmöglichkeiten

Von Martin Götzl (SVP) und Dr. Thomas Monn (SVP) ist am 24. August 2016 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die städtischen Schwimm- und Badeanlagen bieten den BesucherInnen während 365 Tagen im Jahr, meist von 06:00 – 22:00 Uhr, ein umfassendes Angebot an Sport- und Badespass. Mitten in der Freibadsaison und während der Sommerferienzeit ist über mehrere Medienberichte zu vernehmen, dass massive Kapazitätsengpässe in den Hallenbädern von Zürich vorhanden seien. Dies basierend auf Aussagen, die nicht von den Hauptverantwortlichen für den Hallenbadbetrieb der Stadt Zürich gemacht wurden. Hinsichtlich dieser über die Medien publik gemachten Engpässe, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass angeblich Kapazitäten von Hallenbädern fehlen sollen?
2. Wieviel Einzeleintritte zählten die 7 städtischen Hallenbäder im 2015?
3. Wie viele Jahresabonnements wurden im 2015 verkauft?
4. Wieviel Einzeleintritte zählten die 7 Hallenbäder im ersten Halbjahr 2016?
5. Bitte um Auflistung der Gesamteintritte aller Hallenbäder im 2015, in tabellarischer Auflistung.
6. Bitte um Auflistung der Tageseintritte mit dem Höchst- und dem Niedrigstwert aller 7 Hallenbäder im 2015, in tabellarischer Auflistung.
7. Mit welchem Tageshöchstwert an Eintritten ist ein Hallenbad als unzumutbar hochausgelastet zu betrachten?
8. Zählen die BesucherInnen der städtischen Hallenbäder auf ein Qualitätsmanagement, indem sie Ihre Zufriedenheit rückmelden können? Im 2014 wurde eine stadtweite Zufriedenheitsbefragung ausgeführt, gab es seither weitere? Wenn ja, wie häufig wurde ein überbelegtes Hallenbad zurückgemeldet?

9. Gemäss den vermeldeten Zahlen werden im Hallenbad City an Tagen bis zu 1'400 Eintritte gezählt. Vom Hallenbad Oerlikon war von 1'000 Eintritten zu hören. Da dies mit einem gestaffelten Kommen und Gehen verbunden ist, zu welcher Tageszeit werden hier die Höchstwerte erreicht? Sehen die Verantwortlichen für das jeweilige Hallenbad Ausweich- und Alternativmöglichkeiten?
10. Wie ist die Entwicklung der Eintrittszahlen im Hallenbad City seit dem Umbau? Bitte in tabellarischer Form die Monateintritte seit der Wiedereröffnung auflisten. Sind die Dienstleistungen vom City-Team derart besser, dass die Badegäste aus anderen Hallenbädern neu den Besuch vom City bevorzugen? Welche Anzahl von Neuabonnements waren seit der Wiedereröffnung pro Jahr zu verzeichnen?
11. Welche Vorkehrungen werden unternommen, damit Hallenbäder in bereits überbelegten Besucherzeiten nicht von Schulklassen ausgelastet werden? Gibt es allenfalls bei sehr stark ausgelasteten Schwimmbädern auch vereinbarte Umleitungsmöglichkeiten von Schulklassen in nahegelegene zumutbare Hallenbäder, die wenig ausgelastet sind?
12. Sind Schulklassen im obligatorischen Schulunterricht auch zahlende und mitgezählte Eintritte? Wenn nein, weshalb nicht?
13. In welchen Schulhäusern ist ein Hallenbad integriert? Sind diese ausgelastet? Gibt es die Möglichkeit, diese Hallenbäder durch SchülerInnen aus anderen Schulhäusern / nahegelegenen Schulkreisen mehr auszulasten, um die öffentlichen Hallenbäder zu entlasten?
14. Welche Vorkehrungen und allenfalls Regulierungen wurden in Betracht gezogen, um das jeweilige ausgelastete Hallenbad zu entlasten?
15. Sind Konzepte angedacht, um einem Besucher vor dem Eintritt und um allenfalls auf ein nahe gelegenes Hallenbad ausweichen zu können, auf einer Anzeigetafel den momentanen Auslastungsgrad anzuzeigen (ähnlich wie bei der Einfahrt in eine Parkgarage)? Was würde eine solche Installation an einem stark ausgelasteten Hallenbad kosten? Was wären die Kosten, wenn man die Anzeige der Auslastung auf die Webseite der Hallenbäder aufschalten würde?
16. In den Medienberichten waren Stimmen zu lesen, die in diesen finanztechnisch angespannten Zeiten den Bau von zusätzlichen städtischen Schwimmmöglichkeiten forderten. Liegen dem Stadtrat von privaten Anbietern von Schwimmbädern aktuell Baugesuche vor? Kennt der Stadtrat die Kapazität der privaten Hallenbäder, wie bspw. diejenigen der zahlreichen Migros-Wellness-Anlagen und den weiteren? Gibt es allenfalls bei diesen eine Kapazität an Ausweichmöglichkeiten? Bestehen allenfalls Überlegungen, mit einer moderaten Preiserhöhung die Attraktivität für zusätzliche, nicht staatliche Anbieter zu erhöhen?
17. Für die Bereitstellung und den Betrieb von Hallen- und Freibädern ist im Budget 2015 ein städtischer Betrag von rund 36.4 Mio. sFr ersichtlich. Demgegenüber steht ein Ertrag von rund 9.4 Mio. sFr. Welche Auswirkung auf die Ertragsseite hätte eine Erhöhung der Einzeleintrittspreise von 1 sFr.?

Mitteilung an den Stadtrat

2135. 2016/280

Schriftliche Anfrage von Dr. Daniel Regli (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 24.08.2016:

Auftragsvergabe des «Vereins Zürcher Volksfeste» am Züri-Fäscht 2016, Leistungsvereinbarung und Jahresrechnung des Vereins, Zusammenarbeit mit der Stadt und Klärung der Unterstellung unter das Beschaffungsrecht

Von Dr. Daniel Regli (SVP) und Martin Götzl (SVP) ist am 24. August 2016 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Das vom «Verein Zürcher Volksfeste» (VZV) alle drei Jahre organisierte Züri-Fäscht wird vom Kanton und von der Stadt Zürich mit Millionenbeträgen subventioniert. Beim Züri-Fäscht 2016 waren es 3.4 Mio. Franken, die von der Öffentlichen Hand kamen. Hierbei handelt es sich um überwiesene Geldbeträge, unentgeltliche Leistungen und erlassene Gebühren.

Im Vorfeld des Züri-Fäschts 2016 geriet die Auftragsvergabe des VZV in die öffentliche Kritik. Die Organisatoren seien nicht bestrebt, Kosten zu optimieren, indem sie bei Grossaufträgen Gegenofferten einholen würden. Vielmehr würden Firmen berücksichtigt, welche seit Jahren als Anbieter und Lieferanten fungierten.

So zeichnet sich das Bild, dass der VZV betriebliche Kostenoptimierungen vernachlässigt, während er bei der Öffentlichen Hand um weitere Subventionen nachsucht (für das Züri-Fäscht 2016 wurden beim Kanton und bei der Stadt Zürich zusätzliche 745'000 Franken beantragt). In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bitte um Vorlage der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zürich und dem VZV.
2. Bitte um Zugang zu den Jahresrechnungen des VZV 2013 - 2015 via Internet.
3. Gemäss welchem Aufgabenbeschrieb (Ziele, Funktionen, Kompetenzen) wirkt der Sekretär des Präsidialdepartementes in Verein VZV und im OK des Züri-Fäschts mit?
4. Welche weiteren verantwortlichen Funktionen nehmen die 20 städtischen Angestellten im 60-köpfigen OK des Züri-Fäschts wahr? In welchem Mass haben städtische Angestellte Verantwortung für die Finanzen des Züri-Fäschts?
5. Der Sekretär des Präsidialdepartementes stellte gemäss Medienbericht in Aussicht, dass das Beschaffungswesen des Züri-Fäschts künftig genauer kontrolliert werde. Bitte um Informationen, wie die Vereinsverantwortlichen des VZV sich nach dem Züri-Fäscht 2016 mit dem Problemfeld befasst haben. Welche Defizite konnten festgestellt werden? Warum wurde bei welchen Aufträgen in welcher Zeitspanne auf Gegenofferten verzichtet? Welche Firmen und Personen wurden allenfalls begünstigt? Welche potenzielle Schadenssumme ist dem VZV entstanden?
6. Gemäss Aussage der Eidgenössischen Wettbewerbskommission ist es unsicher, ob die Arbeit des VZV dem Beschaffungsrecht unterstehe. Warum können hier nicht klare Aussagen gemacht werden? Wie müssten Stadt- und Gemeinderat vorgehen, um den VZV dem Beschaffungsrecht zu unterstellen?

Mitteilung an den Stadtrat

2136. 2016/281

Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion vom 24.08.2016:

Lärmimmissionen auf dem Koch-Areal, Reaktion der Polizei auf Beschwerden, mögliche Schadenersatzpflichten der Stadt und Vereinbarungen mit den Besetzenden zur einstweiligen Nutzung des Areals

Von der FDP-Fraktion ist am 24. August 2016 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Während der Sommerferien haben verschiedene Partys auf dem Koch-Areal zu massiven Lärmimmissionen im Quartier und Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern an die Polizei geführt. Offenbar nehmen an diesen Partys auch Externe teil, was den lauten Abschiedsszenen, teilweise begleitet von Knallkörpern, in den Morgenstunden zu entnehmen ist. Nach Partys sind auch oft Strasse und Trottoir scherbenübersät. Der Schmutz bleibt liegen, bis die offiziellen städtischen Reinigungsequipen vorbeikommen. Weitere Klagen vernimmt man auch immer wieder wegen der frei laufenden Hunde, deren Kot einfach liegen gelassen wird, während andere Hundebesitzer im Quartier ihre Hunde an der Leine führen und sich an das Versäuberungsgebot des Kantonalen Hundegesetzes halten.

Bekanntlich befindet sich das Grundstück, von welchem die Emissionen ausgehen, seit 2013 im Eigentum der Stadt Zürich und diese hat mit den dortigen Besetzerinnen und Besetzern eine Vereinbarung über die einstweilige Nutzung abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Stadtrat bekannt, dass am Wochenende vom 6./7. August bis in die frühen Morgenstunden (noch um 6 Uhr) die Musikbässe im ganzen Quartier zu hören waren?
2. Haben sich Anwohnerinnen oder Anwohner telefonisch bei der Polizei beschwert? Wenn ja, wie viele Anrufe sind eingegangen?
3. Wenn ja, was antwortet die Polizei den Anrufenden in einer solchen Situation?
4. Wenn ja, hat die Polizei vor Ort einen Augenschein genommen und was hat sie unternommen?
5. Falls sie Telefonanrufe erhalten hat und nicht ausgerückt ist, weshalb nicht?
6. Wie beurteilt der Stadtrat das Risiko von Schadenersatzpflichten der Stadt Zürich als Grundstückeigentümerin, namentlich mit Blick auf Art. 679 und 684 ZGB?
7. Gibt es in der Vereinbarung über die einstweilige Nutzung zwischen der Stadt Zürich und den Besetzerinnen und Besetzern des Koch-Areals Regelungen, welche Umfang und Grenzen der zulässigen Nutzung festlegen?
8. Wenn ja, was beinhalten diese und werden sie durchgesetzt? Welche konkreten Schritte wurden gestützt darauf bereits unternommen bzw. sind geplant?

9. Ist der Stadtrat der Meinung, dass steuerzahlende Anwohnerinnen und Anwohner, Hunde- und Hausbesitzende die illegalen Hausbesetzungen mit Lärm, frei laufenden Hunden und Schmutz auf unbestimmte Zeit tolerieren müssen?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

2137. 2016/8

**Postulat von Markus Knauss (Grüne) und Marco Denoth (SP) vom 06.01.2016:
Fossil- und atomfreie Anlageentscheide für die Investitionen sämtlicher Anlagege-
fässe der Stadt**

Markus Knauss (Grüne) zieht das Postulat zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

2138. 2016/126

**SK TED/DIB, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Shaibal
Roy (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2016–2018**

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 22. August 2016):

Guido Hüni (GLP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

2139. 2016/150

**RedK, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Karin Weyermann
(CVP) für den Rest der Amtsdauer 2016–2018**

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 22. August 2016):

Mario Mariani (CVP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

2140. 2016/112

**Schriftliche Anfrage von Anjushka Früh (SP) vom 06.04.2016:
Schulraumbedarf im Einzugsgebiet des Schulhauses Blumenfeld, mögliche Erwei-
terung des Schulhauses sowie künftige Nutzung der Pavillonschule Ruggächern**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 544 vom 29. Juni 2016).

- 2141. 2016/113**
Schriftliche Anfrage von Dr. Daniel Regli (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 06.04.2016:
Städtische Vertretung von Angestellten und Behördenmitgliedern in Organen von Drittinstitutionen, Angaben zu den Delegationen sowie Kosten und Nutzen der Vertretungen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 540 vom 29. Juni 2016).

- 2142. 2016/114**
Schriftliche Anfrage von Dr. Urs Egger (FDP) und Roger Tognella (FDP) vom 06.04.2016:
Schliessung des Quartierrestaurants Trattoria Buchzelg aufgrund von Auflagen zum Einbau einer Wärmerückgewinnungsanlage, gesetzliche Grundlagen für die Pflicht zum Einbau solcher Anlagen sowie erwartete finanzielle und energetische Effekte

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 559 vom 6. Juli 2016).

- 2143. 2016/159**
Schriftliche Anfrage von Martin Luchsinger (GLP) und Matthias Wiesmann (GLP) vom 11.05.2016:
Digitale Bezahlsysteme, Chancen und Risiken bei der Verwendung von Kryptowährungen und digitalen Bezahlsystemen zur Begleichung staatlicher Dienstleistungen sowie mögliche Auswirkungen auf die Verwaltung, die Bevölkerung und den Wirtschaftsraum Zürich

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 595 vom 13. Juli 2016).

- 2144. 2016/172**
Schriftliche Anfrage von Eduard Guggenheim (AL) und Renate Fischer (SP) vom 18.05.2016:
Standortevaluation für den neuen Züri-Modular-Pavillon beim Schulhaus Manegg, Gründe für die Platzierung beim Schülergarten sowie Ergebnisse der Prüfung alternativer Standorte

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 597 vom 13. Juli 2016).

- 2145. 2016/39**
Weisung vom 03.02.2016:
Immobilien Stadt Zürich, Alterszentrum Wolfswinkel, Quartier Affoltern, Umbauten, Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2016 ist am 24. Juni 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2146. 2016/35

Weisung vom 27.01.2016:
Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Zonenplanänderung Leimbach-/Soodstrasse, Reduktion Wohnanteil von 90 Prozent auf 50 Prozent, Zürich-Leimbach, Kreis 2

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2016 ist am 24. Juni 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2147. 2016/24

Weisung vom 20.01.2016:
Kultur, Verein Unerhört, Beiträge 2016–2019

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2016 ist am 1. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2148. 2015/324

Weisung vom 30.09.2015:
Liegenschaftsverwaltung, Erwerb des Quartierhofs Weinegg und weiterer Liegenschaften im Quartier Riesbach im Rahmen eines Tauschvertrags mit dem Kanton Zürich; Vertragsgenehmigung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2016 ist am 1. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2149. 2016/116

Weisung vom 13.04.2016:
Elektrizitätswerk, Beteiligung an einer Produktions- und Vertriebsgesellschaft, Erhöhung Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 2016 ist am 7. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2150. 2015/297

Weisung vom 09.09.2015:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage «Einhausung Schwamendingen», Festsetzung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 2016 ist am 7. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2151. 2016/75**Weisung vom 16.03.2016:****Immobilien Stadt Zürich, Liegenschaft Emil-Klöti-Strasse 14–18, Umnutzung und Ausbauten für die Suchtbehandlung Frankental, Objektkredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2016 ist am 14. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2152. 2016/23**Weisung vom 20.01.2016:****Kultur, Association «Quartz» Genève Zürich (Schweizer Filmpreis und «Woche der Nominierten»), Beiträge 2017–2020**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2016 ist am 14. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2153. 2016/33**Weisung vom 27.01.2016:****Präsidialdepartement, einmaliger zusätzlicher Beitrag an den Verein Zürcher Volksfeste für das Züri Fäscht 2016**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2016 ist am 14. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2154. 2016/45**Weisung vom 03.02.2016:****Liegenschaftsverwaltung, Letzigraben 17, Quartier Wiedikon, Genehmigung eines gemeinnützigen Baurechtsvertrags mit der neuen Stiftung Gemeinnütziger Wohnungsbau Letzigraben, Anpassung des bestehenden Baurechts mit der Hochhaus und Immobilien AG, Genehmigung eines Tausch- und Dienstbarkeitsvertrags mit der Siedlungsgenossenschaft Eigengrund Zürich sowie der Stiftung Gemeinnütziger Wohnungsbau Letzigraben, Altlastensanierung, Objektkredit, Übertragung eines baurechtsbelasteten Teilgrundstücks ins Verwaltungsvermögen, Zusatzkredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2016 ist am 21. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2155. 2016/25

**Weisung vom 20.01.2016:
Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Aemtler, Quartier Aussersihl, Ersatz der
provisorischen Betreuungseinrichtungen durch einen Neubau, Objektkredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
15. Juni 2016 ist am 21. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2156. 2016/77

**Weisung vom 16.03.2016:
Präsidialdepartement, Verein «500 Jahre Zürcher Reformation», einmaliger Bei-
trag an Jubiläumsaktivitäten**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
29. Juni 2016 ist am 5. August 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2157. 2015/293

**Weisung vom 09.09.2015:
Dringliche Motion von Niklaus Scherr und Albert Leiser betreffend befristete Sen-
kung der ERZ-Gebühren für Abwasser und Abfall in Form eines Bonus, Bericht
und Abschreibung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
6. Juli 2016 ist am 12. August 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2158. 2016/42

**Weisung vom 03.02.2016:
Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung der Bauord-
nung und Zonenplanänderung Pfingstweid, Zürich Escher-Wyss, Kreis 5**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
6. Juli 2016 ist am 12. August 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2159. 2016/130

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100, Ergänzung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
6. Juli 2016 ist am 12. August 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2160. 2016/78**Weisung vom 16.03.2016:****Immobilien Stadt Zürich, Bürogebäude Gotthardstrasse 62, Quartier Enge, Verlängerung des Mietvertrags für das Stadtrichteramt**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2016 ist am 12. August 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

2161. 2016/131**Weisung vom 20.04.2016:****Tiefbauamt, Badener-/Stauffacherstrasse, Haltestelle Stauffacher, Neugestaltung, Objektkredit; Abschreibung Dringliches Postulat**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2016 ist am 12. August 2016 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2016.

Nächste Sitzung: 31. August 2016, 17 Uhr.